

Gemeinde Reinsdorf

Antrag auf Notbetreuung in der Kindertageseinrichtung

Kita „Kindernest“

Erziehungsberechtigte	Elternteil 1	Elternteil 2
Name, Vorname		
Anschrift		(falls abweichend)
Kontaktdaten		
E-Mail:		
Telefon-/ Mobilfunknummer:		

Ich/Wir beantrage(n) für mein/unser Kind bzw. meine/unsere Kinder

(Name(n) des Kindes/der Kinder)

die Aufnahme in der Notbetreuung der Kindertageseinrichtung.

Es werden nur Kinder betreut, bei denen beide Elternteile oder der allein erziehungsberechtigte Elternteil in einer sog. kritischen Infrastruktur arbeiten. Erfüllt nur ein Elternteil diese Voraussetzungen, kann das Kind nicht an der Notbetreuung teilnehmen.

Elternteil 1 ist beschäftigt bei

(Arbeitgeber Elternteil 1)

Elternteil 2 ist beschäftigt bei

(Arbeitgeber Elternteil 2)

Bankverbindung:

Kyffhäusersparkasse

Konto-Nr.: 3400006431 | BLZ: 820 550 00

IBAN: DE92 8205 5000 3400 0064 31

SWIFT-BIC: HELADEF1KYF

Die Notbetreuung ist erforderlich, da ich/wir

	Elternteil 1	Elternteil 2
Tätigkeit in folgendem Berufsfeld: (bitte ankreuzen)	o Wasserversorgung, o Energieversorgung (Strom, Gas), o Entsorgungswirtschaft, o Kommunikation (einschließlich Post, digitale Infrastruktur), o Personenverkehr (Schiene und Straße, Autobahnen, Flugverkehr) o Grundversorgung mit Lebensmitteln (einschließlich Verkauf und Logistik), o Betriebe mit größeren Tierbeständen, o Reinigungspersonal, o Gerichte und Staatsanwaltschaften o für Kinderschutz zuständiges Personal in den Jugendämtern o Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter, Sozialämter, Thüringer Aufbaubank o pädagogisches Personal in Schulen und Kindertageseinrichtungen o Auszubildende/r, Studierende/r, Schüler/in, Anwärter/in o Tätigkeit in unmittelbarer Versorgung, Betreuung oder Behandlung von Kranken oder pflegebedürftigen Personen o alleinerziehend oder getrennt lebend o Gesundheitswesen o Pflegebereich o Herstellung med./pfl. Produkte o öffentliche Sicherheit o Katastrophenschutz	o Wasserversorgung, o Energieversorgung (Strom, Gas), o Entsorgungswirtschaft, o Kommunikation (einschließlich Post, digitale Infrastruktur), o Personenverkehr (Schiene und Straße, Autobahnen, Flugverkehr) o Grundversorgung mit Lebensmitteln (einschließlich Verkauf und Logistik), o Betriebe mit größeren Tierbeständen, o Reinigungspersonal, o Gerichte und Staatsanwaltschaften o für Kinderschutz zuständiges Personal in den Jugendämtern o Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter, Sozialämter, Thüringer Aufbaubank o pädagogisches Personal in Schulen und Kindertageseinrichtungen o Auszubildende/r, Studierende/r, Schüler/in, Anwärter/in o Tätigkeit in unmittelbarer Versorgung, Betreuung oder Behandlung von Kranken oder pflegebedürftigen Personen o alleinerziehend oder getrennt lebend o Gesundheitswesen o Pflegebereich o Herstellung med./pfl. Produkte o öffentliche Sicherheit o Katastrophenschutz

ausüben.

Im Einzelfall können auch Kinder aufgenommen werden, deren Eltern nicht in den ausdrücklich genannten Bereichen tätig sind (versorgungskritischer Bereich), sondern in Bereichen von vergleichbarer Bedeutung für die medizinische Versorgung oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Ausnahmen sind auch möglich für Bereiche von zentraler Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Gütern oder Diensten. Über diese Einzelfälle entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit dem Bürgermeister.

Ich/Wir versichere(n)

- 1.) die Richtigkeit dieser Angaben.
- 2.) dass keine andere Betreuungsmöglichkeit im privaten Umfeld organisiert werden kann.
- 3.) dass arbeitgeberseitig keine Freistellungsmöglichkeiten bestehen.
- 4.) dass die Notbetreuung nicht in Anspruch genommen wird, sobald eine andere Betreuungsmöglichkeit im privaten Umfeld gegeben ist.

Reinsdorf,

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/der Beantragenden

Der Notbetreuungszeitraum und –umfang ist direkt in der Kindertagesstätte zu vereinbaren/abzustimmen.

Das Betretungsverbot für die Kindergärten für bestimmte Personen gilt fort.

Danach dürfen folgende Kinder die Schulen und Kindertageseinrichtungen auch im Rahmen der Notbetreuung **nicht betreten**:

- mit dem Corona-Virus Infizierte,
- Personen mit direktem Kontakt zu an COVID-19 Erkrankten oder mit Corona Infizierten in den ersten 14 Tagen nach dem Kontakt,
- Reiserückkehrer aus dem Ausland in den ersten 14 Tagen nach der Rückkehr,
- Personen mit allgemeinen Erkältungssymptomen, solange die Symptome andauern.